

S a t z u n g

über die Sondernutzungen mit Fahrzeugen in der Fußgängerzone vom 20. März 1995

Aufgrund § 16 Absatz 7 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 11. Mai 1992 (GBl. 1992, 329, ber. S. 683), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 107), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 100) und § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17. März 2005 (GBl. 2005, 206), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 100), hat der Gemeinderat der Stadt Tuttlingen am 25. September 2017 folgende Satzung beschlossen:

(Änderungssatzungen siehe unter "Anmerkungen")

§ 1

Geltungsbereich, Gemeingebrauch und Sondernutzung

- (1) Diese Satzung regelt die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der Fußgängerzone mit Fahrzeugen (Sondernutzung).
- (2) Fußgängerzone im Sinne dieser Satzung sind die mit Zeichen 242 StVO beschilderten Bereiche. Im Einzelnen sind dies:
 - a) **Der Marktplatz** und die von ihm ausgehenden Straßen (**Königstraße** bis zur Unteren Hauptstraße, **Bahnhofstraße** bis zur **Wilhelmstraße**, **Rathausstraße** bis zur Waaghausstraße, **Obere Hauptstraße** bis zur Stadtkirchstraße)
 - b) **Die Honbergstraße** (zwischen Waaghausstraße und Stadtkirchstraße)
 - c) **Die Helfereistraße** (zwischen Waaghausstraße und Stadtkirchstraße)
 - d) **Die Gartenstraße** (zwischen Donaustraße und Bahnhofstraße)

- e) **Ambrosius-Blarer-Straße**
 - f) **Schulstraße** zwischen **Bahnhofstraße** und **Stadtbibliothek** (bis zur nördlichen Umfahrung der Stadtbibliothek)
 - g) **Donaustraße** zwischen **Bahnhofstraße** und **Fruchtkasten**
 - h) **Rathausstraße** am Hotel Stadt Tuttlingen sowie Abschnitt zwischen **Waaghausstraße** und **Donaustraße**
 - i) **Obere Hauptstraße** zwischen **Stadtkirchstraße** und **Oberamteistraße**.
- (3) Der Gemeingebrauch an den zur Fußgängerzone gehörenden Straßen ist auf den Fußgängerverkehr beschränkt.

Für alle über die erlaubnisfreie Sondernutzung mit Fahrzeugen im Sinne des § 2 hinausgehenden Sondernutzungen (hierzu gehören auch: Aufstellen von Tischen und Stühlen für Gaststättenbetriebe, Warenauslagen, ambulantes Gewerbe, Anlagen der Außenwerbung, Automaten, Schaukästen, Informationsstände, Verkaufsstände u.a.) gelten die Bestimmungen der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 15. November 1993 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Die nachstehenden, über den Gemeingebrauch hinausgehenden Nutzungen der Fußgängerzone bedürfen unter Beachtung des § 4 keiner Erlaubnis:
- a) Ein- und Ausfahrt zur Durchführung von Lieferungen und Leistungen - auch durch und für die Anwohner - in der Zeit von 5.00 bis 10.30 Uhr und 18.00 bis 21.00 Uhr
 - b) Ein- und Ausfahrt durch Anwohner der Fußgängerzone mit Kraftfahrzeugen, für die sie an der Fußgängerzone einen privaten Stellplatz oder eine Garage haben ohne zeitliche Beschränkung
 - c) (weggefallen)
 - d) Krankentransporte des Roten Kreuzes, soweit ihr Einsatz dies erfordert
 - e) Fahrten für Müllabfuhr, Straßenreinigung, Straßenunterhaltung, Winterdienst und Montagearbeiten der Gasbetriebe bzw. Stadtwerke, soweit ihr Einsatz dies erfordert

- f) § 35 Absatz 7a der Straßenverkehrsordnung bleibt unberührt
 - g) An- und Abfahrt der Marktbeschränker
 - h) Radverkehr ohne zeitliche Beschränkung.
- (2) Die Benutzer im Sinne des Abs. 1 sind bezüglich Kostenerstattungen wie Inhaber von Sondernutzungserlaubnissen im Sinne des § 16 Abs. 3 StrG zu behandeln.

§ 3

Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

- (1) Die über den Gemeingebrauch und die Regelungen des § 2 hinausgehende Benutzung der Fußgängerzone mit Fahrzeugen bedarf der Erlaubnis.
- (2) Die Erlaubnis wird nur in besonders begründeten Ausnahmefällen erteilt; im übrigen gilt § 1 Abs. (3) Satz 2.
- (3) Für Fahrten in der Fußgängerzone außerhalb der Lieferzeiten (§ 2 Abs. 1 Buchst. a)) können Ausnahmegenehmigungen nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) erteilt werden. Die Gebühren werden auf der Grundlage der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) entsprechend der Beschlussfassung des Gemeinderats erhoben.

§ 4

Ausübung der Sondernutzungen

- (1) Für die Ausübung der Sondernutzungen mit Fahrzeugen in der Fußgängerzone gilt:
- a) Zu- und Abfahrten sind auf kürzestem Weg durchzuführen
 - b) Der Aufenthalt der Fahrzeuge in der Fußgängerzone ist auf die unbedingt notwendige Dauer zu beschränken. Das Parken auf den Verkehrsflächen der Fußgängerzone ist nicht gestattet
 - c) Fußgängerverkehr hat Vorrang. Dies gilt jedoch nicht gegenüber den Notfahrzeugen oder den Einsatzfahrzeugen der Polizei, der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes

- d) Das Fahrverhalten ist der besonderen Verkehrssituation anzupassen; es ist Schrittgeschwindigkeit zu fahren
- e) Lastkraftwagen dürfen nur dann rückwärts gefahren werden, wenn eine Hilfsperson zur Sicherung des Verkehrs beigezogen ist
- f) Das Abstellen von Fahrrädern außerhalb der dafür vorgesehenen Einrichtungen ist verboten.

§ 5

Ausschluss von Sondernutzungen

- (1) Sondernutzungen dürfen nicht ausgeübt werden, soweit
 - a) die Fußgängerzone für die Durchführung von genehmigten Sonderveranstaltungen (Märkte, Stadtfest u.ä.) benötigt wird oder
 - b) besondere Umstände eine Benutzung ausschließen.
- (2) Wenn es im Interesse der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder zum Schutze der Fußgänger sowie der baulichen Anlagen in der Fußgängerzone erforderlich ist, können Sondernutzungen eingeschränkt oder untersagt werden.
- (3) Die Erlaubnisnehmer sowie die nach § 2 Begünstigten haben in den Fällen der Absätze (1) und (2) oder bei Widerruf der Erlaubnis sowie bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße keinen Ersatzanspruch (§ 16 Abs. 5 StrG).

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 StrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Fußgängerzone
 - a) unbefugt oder über § 2 hinaus benutzt, ohne die erforderliche Sondernutzungserlaubnis zu besitzen oder

b) als Sondernutzungsberechtigter den in § 4 genannten Grundsätzen sowie den mit der Erlaubnis verbundenen Auflagen zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Sondernutzungen mit Fahrzeugen in der Fußgängerzone vom 17.11.1986 außer Kraft.

Anmerkungen:

Inkrafttreten: 11.07.1995

§ 1 Abs. 2 a) wurde neu gefasst, § 1 Abs. e) bis i) wurden eingefügt, § 2 Abs. 1 a) wurde neu gefasst, § 2 Abs. 1 c) entfällt, § 2 Abs. 1 f) wurde neu gefasst, § 3 Abs. 3 wurde neu eingefügt, in der Fassung der Änderungssatzung vom 25.09.2017.

Inkrafttreten: § 1 Ziffer 1 Buchstaben h) – i) treten am 01. Januar 2018 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Satzung am 01. Oktober 2017 in Kraft.